

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer



Tageblatt

Hauptblatt und gelesenste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und angrenzenden Gebieten
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamts zu Bautzen, des Amtsgerichts, des Finanzamtes und des Stadtrats zu Bischofswerda.

Erscheinungsweise: Jeden Werktag abends für den folgend. Tag.
Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle monatlich M. 3,75, bei Zustellung ins Haus monatlich M. 4.—, durch die Post bezogen vierfachlich M. 11,25 ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten, sowie Zeitungsaussträger und die Geschäftsstelle des Blattes nehmen jederzeit Bestellungen entgegen.

Postlehrkonto: Amt Dresden Nr. 1521. — Gemeindeverbandsgirokonto Bischofswerda Konto Nr. 64.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verbreitung — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dichteste Verbreitung in allen Volkschichten
Beilagen: Sonntags-Unterhaltungsblatt und Landwirtschaftliche Beilage.
Geschäftsstelle Bischofswerda, Altmarkt 15. — Druck und Verlag der Buchdruckerei Friedrich May in Bischofswerda. — Fernsprecher Nr. 22.

Anzeigenpreis: Die 8seitige Grundzelle (8sm. Moisse 14) über deren Raum 120 fl. stellte Anzeigen 80 flg. Im Teilstell (8sm. Moisse 14) 250 flg., die 8seitige Zelle. Bei Werbungen Nachschlag nach feststehenden Sätzen. — Umtliche Anzeigen die 8seitige Zelle 150 flg. — Für bestimmte Tage oder Blätter wird kein Gewähr geleistet. — Erstellungsort: Bischofswerda.

Nr. 176

Sonnabend, den 30. Juli 1921

75. Jahrgang.

Die neue sächsische Gemeindeordnung.

Dresden, 28. Juli. Der Entwurf eines Gesetzes für die Gemeindeordnung und Bezirksverwaltung im Freistaat Sachsen ist soeben fertig gestellt und zur Begutachtung den Ministerien, dem Sächsischen Gemeindetag, dem Verband der Bezirksverbände, dem sächsischen Bürgermeisterstag, dem Landgemeindetag und den anderen in Frage kommenden Interessenten zugesandt worden. Er soll noch im Herbst dem Landtag zugehen.

Dem Entwurf ist der Selbstverwaltung der weitesten Spielraum gelassen. Er beachtigt, die Amtshauptmannschaften zu kommunalisieren. Die Kreishauptmannschaften sollen in Wegfall kommen. In den Städten soll nur ein Gemeinderat sein, der aus beförderten und unbeförderten Mitgliedern besteht und vom Bürgermeister verwalzt wird. Für die Gemeindevertretung ist die einheitliche Wahl im ganzen Lande an einem Tage vorgesehen. Die bisherigen Bezirke der Amtshauptmannschaften werden beibehalten. Die Amtshauptmannschaften aber hören auf, als staatliche Behörde zu existieren. Wie in den Gemeinden der Bürgermeister, müssen sich auch die Amtshauptleute zur Wahl stellen.

Aus der Nachrichtenstelle der „Sächsischen Staatszeitung“ wird über den Gesetzentwurf folgendes mitgeteilt:

„Das neue Gesetz stellt eine Vereinheitlichung der Rechtsbasis auf kommunalem Gebiet dar und ist auf dem Grundsatz aufgebaut: Ein freies Volk regiert sich selbst. Der Selbstverwaltung ist deshalb der weiteste Spielraum gesetzt. Der Entwurf beachtigt,

die Amtshauptmannschaften zu kommunalisieren.

Durch den Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden und deren Verbände werden künftig eine Reihe Aufgaben der bisherigen Aufsichtsorgane wegfallen. Ein Teil dieser Organe wird überflüssig werden, so zum Beispiel die Kreishauptmannschaften.

Künftig soll jeder in seinem berechtigten Einwohner Bürger sein, ein besonderes Bürgerrecht also weder erworben noch vererbt werden können. Gemeinden sollen sich im Wege freier Vereinbarung vereinigen dürfen. Eine zwangsweise Vereinigung soll nur durch Landesgesetz erfolgen.

Der Gemeinde ist voller Spielraum gelassen, um Aufgaben zu übernehmen, was sie nach vorhandenen Mitteln und Kräften übernehmen kann.

Im neuen Entwurf wird auch die vielumstrittene Frage des Ein- oder Zweikammerystems

zu lösen versucht. Der Entwurf folgt hier der alten sächsischen Gemeindeverfassung, überträgt sie, den Zeitzählnissen und der Entwicklung angepaßt, auf alle Gemeinden, er setzt also organische Gewordenheit fort und vereinheitlicht und vereinfacht dadurch die Verwaltung. In jeder Gemeinde soll nur ein Gemeinderat sein, der aus beförderten und unbeförderten Mitgliedern besteht und vom Bürgermeister geleitet wird. Jedoch will im Gegensatz zur rheinischen Bürgermeisterverfassung der Entwurf, daß der Bürgermeister nicht allmächtig, sondern nur ausführendes Glied des Gemeinderates sei.

In einem besonderen Abschnitt ist im Entwurf die

Bildung von Gemeindeverbänden

als Erfolg für das weggeliegende Gemeindeverbandsgefecht vor gesehen. Ein weiterer Abschnitt schreibt die Gemeinden in Bezirkskreise und Bezirksgemeinden. Alle Gemeinden über 10 000 Einwohner werden bezirksfrei, die Städte bleiben Städte, auch wenn sie weniger als 10 000 Einwohner haben, doch gehören sie, wie alle Gemeinden unter dieser Einwohnerzahl, dem Bezirksverband an. Die bisherigen Bezirke der Amtshauptmannschaften werden beibehalten, die Amtshauptmannschaften hören auf, als staatliche Behörden zu existieren. Wie der Bürgermeister, so muß sich auch der Amtshauptmann zur Wahl stellen. Aus einem staatlichen Beamten wird ein Gemeindebeamter, der so wie der Bürgermeister Beauftragter und ausführendes Organ des Staates wird.

Der Bezirksverband ordnet seine Verfassung und Verwaltung selbstständig und kann alles in den Bereich seiner Wirklichkeit ziehen, was die Gemeinden allein zu leisten verfügen. Das ist eine demokratische Verfassung,

der Beauftragter, der eine demokratische Verfassung,

der eine demokratische Verfassung,